

Neufassung

Entwurf

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz (BremRKG) vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Leistungen von dritter Seite sind zu beantragen.“
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse nur erstattet, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke mehr als 7 Stunden betragen hätte, es sei denn, die oder der Dienstvorgesetzte hat im Einzelfall aufgrund dringender dienstlicher Gründe die Nutzung des Flugzeugs als Reisemittel vor Beginn der Dienstreise schriftlich angeordnet oder genehmigt.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt bei der Benutzung eines Mietwagens kein erhebliches dienstliches Interesse vor, ist die Kostenerstattung auf die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 begrenzt.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Strecken, die bei Dienstreisen oder Dienstgängen mit dem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 gewährt.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch „28 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „bis zur Höhe“ durch die Wörter „in Höhe von 75 Prozent“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „obersten Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Dienst- oder Wohnort“ werden durch die Wörter „Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort“ ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „teilweise“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.“
8. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Als Auslandsdienstreisen gelten auch Reisen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung an einen anderen ausländischen Ort als den Ausbildungs- oder Wohnort, die mindestens teilweise im dienstlichen Interesse liegen; § 11 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.“
9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die der Senat erlässt. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zugewiesen werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld in Höhe von 75 % des Trennungsgeldes nach der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsregelung

Für Dienstreisen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] angetreten werden, gilt das Bremische Reisekostengesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bremische Auslandsreisekostenverordnung - BremARV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 194 — 2042-c-3), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bahnreisen können die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse und von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen erstattet werden. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit soll Dienstreisenden die Nutzung der Bahn für Reisen ins Ausland immer ermöglicht werden, auch wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der Flugzeugnutzung entstehen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2-Bett-Kabine“ durch die Angabe „1-Bett-Kabine“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kosten für die Benutzung der Businessklasse oder einer vergleichbaren Klasse können erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens sieben Stunden dauert. Die Zeit einer Flugunterbrechung, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug bis zu zwei Stunden dauert, gilt als Flugzeit. Als Flugzeit gilt auch die Zeit, in der der Flug aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen bis zu einer Dauer von zwei Stunden unterbrochen wird. Bei einer längeren Flugunterbrechung oder bei einer Flugunterbrechung aus anderen als in Satz 3 genannten Gründen gilt jeder Flug als gesonderte Flugreise.“

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bremischen Reisekostengesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsregelung

Für Auslandsdienstreisen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] angetreten werden, gilt die Bremische Auslandsreisekostenverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung.“

Artikel 3 Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die bremischen Beamten (Bremisches Umzugskostengesetz - BremUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 — 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen ohne Zustimmung des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, dass mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. die Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder Teile davon,
3. die nicht nur vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen ohne Zustimmung des Beamten zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
5. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. der Versetzung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
3. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
4. der Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zweck der Ausbildung an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort,
5. der Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes,
6. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
7. die vorübergehende Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
8. die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
9. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 2 bis 8 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
10. die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dienstort“ durch die Wörter „Dienst- oder Ausbildungsort“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstortes“ durch die Wörter „Dienst- oder Ausbildungsortes“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt die Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 jeweils 75 Prozent des Betrages, der nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten wäre. Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet werden, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung am neuen Dienst- oder Ausbildungsort gezahlt werden musste. Ferner können die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung am neuen Dienst- oder Ausbildungsort, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, kann längstens für drei Monate erstattet werden, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt werden kann. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Frist nach Satz 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt worden ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 haben Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst den Nachweis zu erbringen, dass sie bereits 12 Monate vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten, die sie bis zum Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes beibehalten haben; dies gilt nicht in Fällen, in denen die Wohnung mit dem Ehegatten oder einer in Absatz 2 genannten Person genutzt wird.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Dienstort“ wird durch die Wörter „Dienst- und Ausbildungsort“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 2 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 4 mit Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten Berechtigte ein Trennungsgeld in Höhe von 75 % des Trennungsgeldes nach der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a

Übergangsregelung

In Fällen, in denen die Zusage der Umzugskostenvergütung vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] erteilt worden ist, gilt das Bremische Umzugskostengesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen (Bremische Trennungsgeldverordnung - BremTGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 602, 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung; als Dienstort im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt der Ausbildungsort,“
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bremisches Umzugskostengesetz) für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Fassung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Dienststätte“ die Wörter „und zurück“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Trennungsübernachtungsgeld wird nicht für eine Zeit gewährt, in der die bisherige Wohnung oder Unterkunft während einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 ganz oder teilweise anderweitig vermietet worden ist.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - d) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Notwendigkeit der Kosten einer angemessenen Unterkunft nach Absatz 4 Satz 1 ist auf die ortsübliche Miete eines möblierten Ein-Zimmer-Apartments am neuen Dienstort und im übrigen Einzugsgebiet abzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte

Stelle kann aus Gründen der Kostenminimierung und/oder Gleichbehandlung der Berechtigten Höchstgrenzen für die Unterkunftskosten festsetzen.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeweils einen Kalendermonat des Aufenthaltes am neuen Dienstort.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 7a beträgt das Trennungsgeld nach den §§ 3, 5 und 6 jeweils 75 Prozent.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis

(1) Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Umzugszugskostengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

(2) Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt] in Kraft.

Neufassung

Entwurf

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften werden die reisekostenrechtliche Vorschriften für Inlands- und Auslandsdienstreisen, das Bremische Umzugskostengesetz sowie die Bremische Trennungsgeldverordnung in Anlehnung an reise- und umzugskostenrechtliche Vorschriften anderer Länder und des Bundes geändert sowie klimapolitische Zielsetzungen umgesetzt.

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Die Änderungen des Bremischen Reisekostenrechts (BremRKG) beinhalten im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 3, 11, 14, 15).
- Grundsätzlicher Wegfall der Kostenerstattung bei Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen in Fällen, in denen die alternative Reisezeit mit der Bahn zwischen Dienstort und Geschäftsort bis zu 7 Stunden beträgt; Ausnahmen sind bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe möglich.
- Nutzung eines Taxis nur noch aus triftigem Grund.
- Regelung zur Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades auf Dienstreisen/Dienstgängen erfolgt zukünftig in der Verwaltungsvorschrift zum BremRKG.
- Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Heimfahrten für Dienstreisende und Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort.
- Erhöhung der Tagegelder als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung in Anlehnung an die zum 01.01.2020 erhöhten Verpflegungspauschalen nach dem Einkommensteuerrecht.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Mit der Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (BremARV) werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines Anreizes der Bahn- statt Flugzeugnutzung durch die Möglichkeit der Anerkennung der Kosten für die Benutzung der 1. Klasse auch ins nahegelegene Ausland und wenn dadurch höhere Kosten im Verhältnis der Nutzung eines Flugzeuges entstehen.
- Gleichbehandlung aller Dienstreisenden bei Flugreisen ins Ausland - die Kostenerstattung für die Businessklasse oder vergleichbaren Klasse wird unabhängig von der Besoldungsgruppe erfolgen und von der Flugdauer abhängig gemacht werden.
- Anpassung der Auslandstagegelder zu einer zweiteiligen Staffelung entsprechend der Regelung zu Inlandsdienstreisen.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Durch die Anpassung des Bremischen Umzugskostengesetzes (BremUKG) werden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- Redaktionelle Überarbeitung des § 2 sowie Ergänzung der Möglichkeit der Zusage der Umzugskostenvergütung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zur Klarstellung.
- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 2, 5, 6, 8).
- Aufnahme einer Vorschrift zur Zahlung von Mietentschädigungen.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Die Änderungen der Bremischen Trennungsgeldverordnung (BremTGV) beinhalten im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Klarstellung der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§§ 1 und 7).
- Aufnahme einer Vorschrift zur Anerkennung von Kosten einer angemessenen Unterkunft (§ 3 Abs. 5).
- Gleichbehandlung bezüglich der Reisebeihilfen für Heimfahrten für Dienstreisende und Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe 1a) (Absatz 2)

Etwaige Drittmittel zur Deckung von Reisekosten sind vorrangig zu beantragen und anzusetzen (z. B. ERASMUS Programm).

Zu Buchstabe 1b) (Absatz 4)

Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung kann nur freiwillig und unabhängig vom Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23.10.2018 – 5 C 9/17). Daher war Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe 2a) (Absatz 1)

Um die CO₂-Emission bei Dienstreisen zu senken, wird die Nutzung eines Flugzeuges bei Dienstreisen beschränkt. Es erfolgt nur dann eine Kostenerstattung für die Flugzeugnutzung, wenn die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke lt. Reiseauskunft der Deutschen Bahn mehr als 7 Stunden betragen hätte. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die oder der Dienstvorgesetzte in Einzelfällen vor Beginn der Dienstreise die Nutzung des Flugzeuges auch bei kürzeren alternativen Reisezeiten mit der Bahn schriftlich anordnen oder genehmigen.

Zu Buchstabe 2b) (Absatz 3)

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Nutzung einer nächsthöheren Beförderungsklasse auf ihre zugeordneten Dienststellen delegieren kann.

Zu Buchstabe 2c) (Absatz 4)

Zur Senkung der CO₂-Emission, Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Berechnung der Erstattungskosten für die Nutzung eines Taxis ohne triftigen Grund werden die Kosten für die Nutzung eines Taxis nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 3)

Die konkrete Ausgestaltung der Erstattungsregelungen für die Fahrradnutzung auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift ermöglicht es, die neuen Erstattungsregelungen in der Praxis zu beobachten und falls erforderlich, unverzüglich anpassen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1)

Die Erhöhung der Tagegelder erfolgt in Anlehnung an die Erhöhung der Verpflegungspauschalen zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Mit der Kürzung der Reisebeihilfen für Heimfahrten auf 75 Prozent wird eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger hergestellt (vgl. § 5 Abs. 3 BremTGV).

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 2 wird klargestellt, dass die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die die Höhe einer Aufwands- und Pauschvergütung auf ihre zugeordneten Dienststellen delegieren kann.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 3)

Zu Buchstabe 7a)

Da Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt im statusrechtlichen und funktionellen Sinne wahrnehmen, haben sie keinen Dienstort, sondern einen Ausbildungsort. Die Ergänzung erfolgt daher aus Klarstellungsgründen.

Zu Buchstabe 7b)

Satz 2 ist aufgrund der Klarstellung durch Nummer 7a) entbehrlich.

Zu Buchstabe 7c)

Folgeänderung zu Nummer 7b).

Zu Buchstabe 7d)

Der Verweis auf § 3 Abs. 2 stellt klar, dass auf Aus- und Fortbildungsreisen Leistungen Dritter anzurechnen bzw. vorrangig zu beantragen sind (z. B. ERASMUS Programm).

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 1)

Die Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Die Änderung bzw. Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dient der Klarstellung der Erstattungsregelungen nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung im Rahmen der Zuweisung an einen an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort ohne Zusage der Umzugskostenvergütung.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren im Zeitpunkt der Gesetzesänderung ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe 1a) (Absatz 1)

Mit der Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung der Nutzung der 1. Klasse auch ins nahegelegene Ausland wird ein Anreiz zur Fahrt mit der Bahn geschaffen. Durch den damit verbundenen Verzicht auf Flüge wird eine Reduzierung der CO₂-Emissionen ermöglicht.

Durch die Möglichkeit der Anerkennung der Nutzung von 1-Bett-Deluxe-Abteilen in Schlafwagen wird ebenfalls ein Anreiz zur Nutzung der Bahn geschaffen. Mit der Anreise über Nacht kann zudem eine Übernachtung eingespart und das Dienstgeschäft am nächsten Morgen / Vormittag unmittelbar nach der Fahrt angetreten werden.

Darüber hinaus ist eine Übernachtung in der Doppelbettklasse nicht mehr zeitgemäß und Dienstreisenden nicht mehr zumutbar.

Zu Buchstabe 1b) (Absatz 2)

Eine Übernachtung in der Doppelbettkabine ist nicht mehr zeitgemäß und Dienstreisenden nicht mehr zumutbar, so dass auch bei Schiffsreisen die Möglichkeit der Anerkennung der 1-Bett-Kabine geschaffen wurde.

Zu Buchstabe 1c) (Absatz 3)

Die neue Erstattungsregelung bei Benutzung der Businessklasse oder vergleichbaren Klasse bei einer Flugreise wird aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht mehr von der Besoldungsgruppe der Dienstreisenden abhängig gemacht, sondern aufgrund finanzwirtschaftlicher Aspekte zukünftig von der Flugdauer bei einer Auslandsdienstreise.

Zu Buchstabe 1d) (Absatz 4)

Durch die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung der 1. Klasse nach Absatz 1 wird in Absatz 4 der Verweis auf § 4 Absatz 3 BremRKG entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Mit der Abkehr von der dreiteiligen Staffelung der Auslandstagegelder hinsichtlich der Abwesenheit zu einer zweiteiligen Staffelung entsprechend der Regelung zu Inlandsdienstreisen wird zu einer einheitlichen Erstattungsregelung im Verbund der norddeutschen Länder sowie zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Gesetz verfolgten Änderungen ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe 1a)

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Vorschrift wurden in die Absätze 2 und 3 die Tatbestände des bisherigen Absatzes 4 eingearbeitet.

Die Ergänzung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Absatz 3 Nummer 4 neu) dient der Klarstellung hinsichtlich der

möglichen Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass der Zuweisung an einen an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort, die keine Zuweisung im Sinne des § 20 des Beamtenstatusgesetzes darstellen kann.

Zu Buchstabe 1b)

Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Buchstabe 1c)

Folgeänderung zu Nummer 1a). Zur Ergänzung des Ausbildungsortes vgl. Begründung Artikel 1 Nummer 7a).

Zu Buchstabe 1d)

Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe 2a) (Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Buchstabe 2b) (Absatz 4 neu)

Die Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a und Artikel 1 Nummer 9).

Mit dem Verweis auf Absatz 3 wird die Regelung zur Rückforderung der gewährten Umzugskostenvergütung für Umzüge aus Anlass einer Zuweisung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zweck der Ausbildung an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort sinngemäß angewendet.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Nummer 4 (§ 5a neu)

Die Aufnahme des neuen § 5a erfolgte in Anlehnung an das Bundesumzugskostengesetz.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe 5a) (Absatz 1a neu)

Die Ergänzung dieser Regelung hat das Ziel, die Erstattungen für Scheinmietverhältnisse auszuschließen.

Zu Buchstabe 5b)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe 6a) (Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 1a) hinsichtlich der Einarbeitung des bisherigen Absatzes 4 in die Absätze 2 und 3 und der damit verbundenen neuen Nummerierung.

Zu Buchstabe 6b aa) (Absatz 2)

Vgl. Begründung Artikel 1 Nummer 7a).

Zu Buchstabe 6b bb) (Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 1c).

Zu Buchstabe 6c) (Absatz 4 neu)

Die Ergänzung des neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a und Artikel 1 Nummer 9).

Zu Buchstabe 6d) (Absatz 5 neu)

Folgeänderung zu Nummer 6c).

Zu Nummer 7 (§ 9a)

Aufgrund laufender Dienstreiseabrechnungsverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung ist die Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe 1a)

Die Ergänzung der Nummer 7a dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 1a).

Zu Buchstabe 1b)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1c).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe 2a)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1c).

Zu Buchstabe 2b)

Redaktionelle Berichtigung des Verweises auf die mutterschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe 3a) (Absatz 1)

Die Änderung erfolgte in Anlehnung an die Trennungsgeldverordnung des Bundes und stellt klar, dass die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, wenn für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Dienststätte insgesamt mehr als 3 Stunden benötigt werden.

Zu Buchstabe 3b) (Absatz 4)

Die Ergänzung des Satzes 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe 3c)

Folgeänderung zu Nummer 3b).

Zu Buchstabe 3d)

Die Ergänzung des Absatzes 5 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anerkennung der notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft am neuen Dienstort und dem Einzugsgebiet.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe 4a)

Mit der Erstattung einer Reisebeihilfe pro Monat unabhängig vom Alter oder des Familienstandes wird eine Gleichbehandlung bzgl. der Reisebeihilfen für Dienstreisende, die sich länger am Geschäftsort aufhalten, hergestellt (vgl. § 8 BremRKG).

Zu Buchstabe 4b) und 4c)
Folgeänderung zu Nummer 4a).

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe 5a)

Die Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klarstellung hinsichtlich der Erstattungsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Nummer 1a sowie Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 1a).

Zu Buchstabe 5b)

Folgeänderung zu Nummer 5a).

Zu Artikel 5

Regelt die Erlaubnis der Neubekanntmachung des Bremischen Umzugskostengesetzes und der Bremischen Trennungsgeldverordnung durch den Senator für Finanzen. Eine Neubekanntmachung ist aufgrund der zahlreichen Änderungen zur verbesserten Lesbarkeit der Vorschriften notwendig.

Zu Artikel 6

Regelt das Inkrafttreten.